

# Satzung des Tischtennis Kreisverbandes „Börde“ beschlossen am 01.12.2007

---

## §1 - Allgemeines

1. Der Name des Verbandes lautet Tischtennis-Kreisverband Börde e.V. nach der Eintragung in das Vereinsregister VR 237 und wird im Folgenden KV genannt.
2. Der KV ist, die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung aller den Tischtennissport betreibenden Vereine im Bereich des Kreissportbundes Börde e.V..
3. Der KV ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
4. Der KV ist eine Struktureinheit des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. (TTVSA). Der KV kann weiteren Verbänden beitreten.
5. Der KV hat seinen Sitz in Haldensleben und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
6. Der KV regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tischtennis-Bundes e. V. (DTTB) und des TTVSA seine Angelegenheiten selbstständig.
7. Der KV wird ehrenamtlich geführt.

## §2 - Zweck und Aufgaben

1. Zweck des KV ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports in seinem Bereich.
2. Dem KV obliegt die Vertretung des Tischtennissports in seinem Bereich.
3. Der KV hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Durchführung der Kreismeisterschaften und anderer offizieller TT-Veranstaltungen;
  - b) Durchführung des Spielbetriebes im KV;
  - c) Genehmigung von Turnieren auf Kreisebene;
  - d) Aufstellung der Ranglisten auf Kreisebene;
  - e) Durchsetzung und Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB und der Ausführungsbestimmungen des TTVSA und ihre Überwachung im Bereich des KV;
  - f) Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des KV

## §3 - Gemeinnützigkeit

1. Der KV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der KV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des KV dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Ziel und den Zwecken des KV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des KV werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KV. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt der Kreistag.

#### §4 - Selbstständigkeit der Mitglieder

1. Die Selbstständigkeit der Mitglieder im KV wird weder in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung noch nach außen durch die Mitgliedschaft berührt.
2. Der KV haftet nicht für seine Mitglieder.

#### §5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereine, die den Tischtennisport betreiben, Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt sind und sich über den KV zur Teilnahme am Spielbetrieb des TTVSA melden, sind zur Mitgliedschaft berechtigt.
2. Nach erstmaliger Abgabe der Anmeldung beim Vorsitzenden des KV zur Teilnahme am Punktspielbetrieb, können die Mitgliedsrechte wahrgenommen werden.

#### §6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der Vereine erlischt:
  - a) durch Austritt aus dem TTVSA oder Austritt aus dem KV;  
Der Austritt ist mit einer Antragsfrist von 3 Monaten zum Spieljahresende (30.06. des Jahres) möglich. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand des KV zu richten.
  - b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund;
  - c) durch Auflösung;
  - d) durch Ausschluss aus dem TTVSA laut Rechtsordnung.
2. Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem TTVSA bzw. KV bleiben durch das Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

#### §7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KV sind berechtigt:
  - a) nach Maßnahme für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Kreistage (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen;
  - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den KV zu verlangen;
2. Die Mitglieder des KV sind verpflichtet:
  - a) die Satzungen und Ordnungen des TTVSA, des KV sowie die auf den Kreistagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
  - b) die Interessen des KV zu vertreten;
  - c) die durch Kreistage festgelegten Abgaben rechtzeitig zu entrichten;
  - d) die vom KV geforderten Auskünfte über Mitgliederstand, Einrichtungen, Satzungsänderungen usw. zu erteilen und einen Wechsel in der Besetzung ihrer Organe sofort unaufgefordert zu melden;

- e) getroffene Entscheidungen in der Rechtsordnung festgelegten Instanzen zu vollziehen;
- f) zu sportpraktischen Arbeitstagen einen Vertreter zu entsenden;
- g) sich zu bemühen, einen lizenzierten Schiedsrichter im Verein bzw. in der Abteilung zu haben

#### §8 - Rechtliche Entscheidungen

1. Das Rechtsorgan des KV zur Entscheidung bei strittigen Fragen zur Wettspielordnung zwischen

- 2 Vereinen oder
- einem Verein und einem Staffelleiter

ist der Rechtsausschuss.

Er setzt sich zusammen aus einem/ einer Vorsitzenden, zwei Beisitzern/Beisitzerinnen (darunter einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden) und zwei Ersatzbeisitzern/Ersatzbeisitzerinnen, die für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

2. Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des Rechtsausschusses getroffen, unter denen entweder der/die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
3. Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Berufungsinstanz ist der Verbandsrechtsausschuss des TTVSA.

#### §9 - Ehrenmitgliedschaft

Der KV kann natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Tischtennisports zu Ehrenmitgliedern des KV ernennen. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

#### §10 - Organe des KV

Die Organe des KV sind:

- a) der Kreistag;
- b) der Vorstand;
- c) der Rechtsausschuss

(Die Bildung weiterer ständiger Ausschüsse obliegt dem KV)

#### §11 - Der Kreistag

1. Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung und damit das oberste Beschlussorgan des KV.
2. Die den Mitgliedern in den Angelegenheiten des KV satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Kreistag durch Beschlussfassung der stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.  
Alle ordnungsgemäß einberufenen Kreistage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
3. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Vereine bzw. Abteilungen und die Mitglieder des Vorstandes. Die Delegierten müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jeder Verein hat 1 Stimme und kann diese als Delegierte/n zum Kreistag entsenden.

5. Gewählte Mitglieder des Vorstandes haben auf den Kreistagen ebenfalls eine Stimme.
6. Delegierte von Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KV auch nach zweimaliger Mahnung, bis einschließlich zum Termin des Kreistages, nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.
7. Der Kreistag findet im 2-jährigen Rhythmus zwischen den Spielzeiten statt. Einladungen hierzu müssen mindestens 4 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen erfolgen.
8. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Anwesenheit und der vertretenen Stimmen;
  - b) Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages;
  - c) Jahresberichte des Vorstandes;
  - d) Bericht der Kassenprüfer(innen);
  - e) Entlastung des Vorstandes;
  - f) Neuwahlen des Vorstandes;
  - g) Haushaltsplan/Rahmenplan;
  - h) Anträge;
  - i) Verschiedenes.
9. Anträge (außer Anträge zur Satzungsänderung) zur Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vor dem Kreistag schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht sein. Antragsberechtigt für alle Anträge sind die Mitglieder des KV, die ständigen Ausschüsse und der Vorstand. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung eine 2/3-Mehrheit der auf dem Kreistag erschienenen Delegierten. Aufgrund von Dringlichkeitsanträgen dürfen keine Satzungsänderungen beschlossen werden.
10. Außerordentliche Kreistage sind vom Vorstand nach den für den ordentlichen Kreistag geltenden Bestimmungen einzuberufen,
  - a) nach einem entsprechenden Beschluss des Vorstandes;
  - b) auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder.Zur Einberufung eines außerordentlichen Kreistages bedarf es des Vorliegens eines dringenden Grundes. Der Antrag auf Einberufung hat die Bezeichnung dieses Grundes und die Formulierung etwaiger Anträge zu enthalten.
11. Dem Kreistag steht die letzte Entscheidung in allen Kreisangelegenheiten zu. Ausschließlich er ist zuständig für
  - a) die Änderung der Satzung;
  - b) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
  - c) die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Rechtsausschusses, die alle nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen;
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen und zwei stellvertretenden Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die alle nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen;
  - e) die Genehmigung der vom/von der Kassenwart(in) vorzulegenden Kassenberichte der beiden Vorjahre sowie des Haushaltsplanes für das laufende und den Rahmenplan des

- folgenden Geschäftsjahres;
- f) die Grundsätze und Höhe der Vereinsabgaben.
  - g) die Auflösung des KV.

## §12 - Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
  - c) der/die Kassenwart(in);
  - d) der/die Sportwart(in);
  - e) der/die Jugendwart(in);
  - f) der/die Pressewart(in);
  - g) der/die Vorsitzende(r) des Rechtsausschusses
  - h) der Schulsportobmann
  - i) der Seniorenwart
  - j) die Ehrenmitglieder (nur mit beratender Stimme).
  
2. Der Vorstand ist mit mindestens fünf stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
  
3. Den Vorstandsmitgliedern darf ein weiteres Amt im Vorstand nicht übertragen werden.
  
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des KV nach Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreistag gefassten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Kreisorgane.  
Er erstattet auf dem Kreistag den Jahresbericht und legt die Haushaltspläne vor.
  
5. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden vom Kreistag auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.  
Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.  
Die Amtszeit endet nach Ablauf der Wahlperiode.
  
6. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Er muss einberufen werden wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
  
7. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Kassenwart. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder von denen einer der Vorsitzende ist, vertreten den Kreisverband nach außen.  
Den Vorsitz auf dem Kreistag und im Vorstand führt der Vorsitzende.  
Er beruft diese Versammlungen ein und stellt ihre Tagesordnung auf.  
Im Verhinderungsfall nehmen die stellvertretenden Vorsitzenden diese Aufgaben wahr.
  
8. Der/die Sportwart(in) ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Spielbetriebes.
  
9. Die Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter.

### §13 - Die Ausschüsse

1. Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen führen die zuständigen Vorstandsmitglieder.
2. Die Berufung weiterer Mitglieder und die Aufgaben der Ausschüsse regeln sich nach den betreffenden Ordnungen.

### §14 - Die Kassenprüfer(innen)

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse des KV ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Vorsitzenden des KV zuzuleiten, der davon den Vorstand und den Kreistag informiert.

### §15 - Ordnungen und Durchführungsbestimmungen

1. Die Geschäftsführung des KV, das Rechts- und Finanzwesen, der Wettspielbetrieb und Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft werden durch besondere Ordnungen und Durchführungsbestimmungen geregelt, die vom Kreistag zu beschließen sind.
2. Die Ordnungen der einzelnen Bereiche werden nach entsprechender Vorlage der betreffenden Organe durch den Vorstand erlassen.

### §16 - Finanzierung

1. Der KV finanziert sich durch:
  - a) Startgelder der am Sportverkehr beteiligten Vereine/Abteilungen;
  - b) Zuschüsse des TTVSA;
  - c) sonstige Abgaben der Vereine (z. B. Ordnungsgebühren)
  - d) Spenden und sonstige Einnahmen
2. Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten muss. Der Haushalts- und Rahmenplan muss vom Kreistag bzw. Kreisvorstand genehmigt werden und wird den Mitgliedern bekannt gegeben.
3. die Einnahmen und Ausgaben des KV werden nach dem Haushaltsplan durch den Kassenwart verwaltet und sind nach ihrer Zeitfolge festzuhalten. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.
4. Die Ausgabe von Geldern aus der Kreiskasse kann nur der Vorsitzende oder bei Verhinderung desselben einer seiner Stellvertreter in Verbindung mit dem Kassenwart tätigen.

### §17 - Beschlussfassung

1. Zur wirksamen Beschlussfassung aller Organe des KV genügt bis auf §§ 18 und 19 dieser Satzung die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Delegierten/Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des KV im amtlichen Organ des TTVSA und/oder auf der Homepage des KV veröffentlicht, so gelten sie damit

allen Mitgliedern als bekanntgegeben.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

#### §18 - Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind nur nach Anträgen möglich, die mit der letztlich vor dem einzuberufenden Kreistag bekanntzugebenden Tagesordnung, mitzuteilen sind. Sie müssen deshalb spätestens 6 Wochen vor dem Kreistag beim Vorstand eingereicht werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen generell einer 2/3-Mehrheit aller auf dem Kreistag erschienenen Delegierten Stimmen.

#### §19 - Auflösung

1. Die Auflösung des KV kann nur auf einem eigens dafür einberufenen Kreistag erfolgen.
2. Zur Auflösung bedarf es einer 4/5-Mehrheit der erschienenen Delegierten (Stimmen).
3. Bei Auflösung des KV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an den TTVSA, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### §20 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf dem außerordentlichen Kreistag des KV am 01.12.2007 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.